

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	

Anfrage der CDU- Fraktion in der Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld) unter TOP 7.6 bzgl. U 3 Beterung/ Kita Plätze, AN 1121/2013

Die CDU- Fraktion bittet um Beantwortung der nachfolgenden Fragen in der Sitzung der BV Ehrenfeld am 30.09.13 (TOP 7.6):

Frage 1: Gab es aus der Bevölkerung Anfragen zu U 3 Betreuung und Kita- Plätze, die seitens der Verwaltung nicht erfüllt werden konnten oder stehen noch Entscheidungen dazu aus?

Frage 2: In welchem Umfang und welche Alternativlösungen wurden seitens der Verwaltung angeboten?

Frage 3: Gibt es bereits Klageverfahren gegen ablehnende Bescheide, wie viele und in welchen Stadtteilen?

Antwort der Verwaltung:

Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) in Münster am 14. August 2013 zur Unterbringung von unter drei Jahre alten Kindern hat die bei der Stadt Köln geltende Vergabep Praxis von Betreuungsplätzen bestätigt.

Das Oberverwaltungsgericht hatte entschieden, dass die Eltern zwar grundsätzlich zwischen gleich geeigneten und gleichwertigen Arten der frühkindlichen Förderung in einer Kindertagesstätte und bei einer Tagesmutter wählen können. Dem Wunsch der Eltern müsse allerdings nicht entsprochen werden, wenn in der gewünschten Betreuungsform kein Platz mehr vorhanden sei. Stehe ein freier Platz nur bei einer Tagesmutter und nicht in der von den Eltern gewünschten Kindertagesstätte zur Verfügung, erfülle die Stadt den Rechtsanspruch auf U3-Betreuung mit dem Angebot dieses freien Platzes.

Zur Frage der Wegstreckenentfernung als Kriterium der Zumutbarkeit des angebotenen Platzes hat das OVG darauf hingewiesen, dass eine „pauschalierende Regelbeurteilung allein nicht ausreicht, sondern die konkreten Umstände des Einzelfalls in den Blick genommen werden müssen“.

Die Platzvergabe erfolgt grundsätzlich nach Anmeldedatum, wobei Geschwisterkinder Vorrang haben, wenn das ältere Kind bereits in der Kita betreut wird. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Eltern ihre Kinder nicht zu verschiedenen Betreuungseinrichtungen bringen müssen und hierdurch übermäßig belastet werden. Soweit in der gewünschten Kindertagesstätte aus Kapazitätsgründen kein Betreuungsplatz mehr frei ist, versucht die Stadt zunächst, dem Kind im eigenen Stadtteil einen entsprechenden Platz zuzuteilen. Sind auch dort die vorhandenen Kapazitäten ausgeschöpft, wird versucht, einen Platz im angrenzenden Stadtteil anzubieten. Sind auch hier keine Betreuungsplätze frei, wird ein Platz in benachbarten Stadtbezirken gesucht. Ist auch dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, wird die Betreuung durch eine Kindertagespflege angeboten. Durch dieses Verfahren wird eine sachgerechte und an objektiven Kriterien orientierte Vergabe der vorhandenen Betreuungsplätze sichergestellt.

Bei der Überprüfung der Kinder wird zunächst geschaut, ob und wie die Kinder bereits betreut werden:

Sind U 3 Kinder bereits in Tagespflege betreut, so verbleiben diese Kinder auf der Warteliste und erhalten ein Platzangebot in einer städtischen Kita, sobald ein Platz zur Verfügung steht, spätestens aber mit Vollendung des 3. Lebensjahres. Gleiches gilt auch für Kinder, die bereits bei einem freien Träger betreut werden, der aber nur eine Betreuung bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres anbietet. U 3 Kinder, die einen Platz bei einem freien Träger in einer Kindertagesstätte haben werden nicht vermittelt, wenn die Betreuung dort bis zum Schuleintritt gesichert ist.

Wenn Eltern einen zumutbaren Platz ablehnen ist der Rechtsanspruch zunächst einmal erfüllt. Die Eltern können ihr Kind für die Wunscheinrichtung erneut vormerken lassen, werden dann aber mit dem jüngeren Datum auf die Warteliste gesetzt.

Rechtsanspruchskinder, die nach dem 01.08.13 ein Jahr alt werden, erhalten in der Regel 4 Wochen vor Erfüllung des Rechtsanspruchs ein Platzangebot in einer kommunalen Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege. Für die Vermittlung eines Betreuungsplatzes in Kindertagespflege erfolgt der Verweis an die hierfür beauftragten freien Träger. Das darin enthaltene Angebot eines Platzes in der Kindertagespflege wurde vom OVG Münster für ausreichend erachtet.

Absagen werden nicht versendet, da die Kinder solange auf der Warteliste verbleiben, bis der Rechtsanspruch realisiert ist.

Bei der Stadt Köln sind derzeit rund 86 Klagen auf Zuweisung eines Betreuungsplatzes anhängig. Dabei geht es überwiegend um die Zuweisung eines Platzes in der Wunscheinrichtung, weil die Eltern mit dem alternativen Platzangebot nicht zufrieden waren, oder aber um die Ablehnung des angebotenen Platzes in der Tagespflege.

In ca. der Hälfte der Fälle, erledigt sich das Verfahren nach übereinstimmender Erledigungserklärung. In den Fällen, in denen Eltern vor Klageerhebung bereits ein zumutbarer Platz angeboten wurde, weist das VG Köln die Klage unter Kostentragung durch die Eltern zurück.

Bislang liegen 3 Klagen vor, in denen die Übernahme von Mehrkosten für die Betreuung in Tagespflege beantragt ist. In zwei weiteren Klagen wird die Übernahme von Mehrkosten für die Betreuung in privat- gewerblichen Kindertageseinrichtungen beantragt. Sämtliche Fälle befinden sich derzeit im Prüfverfahren. Ein Urteil für den Bereich der Stadt Köln gibt es hierzu noch nicht.

Bei den auf Zuteilung eines Platzes gerichteten Klagen hat sich ca. die Hälfte der Verfahren erledigt, weil die Stadt den Eltern einen zumutbaren Platz angeboten hat.